

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 3 - Planung und Bauen 61-801	31.01.2011	2011-007

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Bauleitplanung und Umweltschutz nicht öffentlich	10.02.2011			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	23.02.2011			

Betreff:

Wasserwerk Klein-Horsten - Antrag zur Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser

Bericht:

Am 5. Januar 2011 erhielt die Gemeinde Friedeburg über den Landkreis Wittmund den Antrag der Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven (GEW) GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Kleinhorsten. Die Antragsunterlagen gingen in zweifacher Ausfertigung ein: Eine Ausfertigung dient der Gemeinde Friedeburg als Grundlage für eine Stellungnahme, die bis zum 31. März einzureichen ist; die zweite Ausfertigung ist für die öffentliche Auslegung gedacht, die vom 17.01. bis zum 16.02.2011 läuft (die Einwendungsfrist endet am 02.03.2011). Die Stellungnahme der Gemeinde Friedeburg wird derzeit vorbereitet.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben sind auch auf der Homepage des Landkreises Wittmund unter folgendem Pfad zur Einsichtnahme eingestellt worden:

>>> <http://www.landkreis.wittmund.de/>
>>> Startseite
>>> auf der linken Seite Rubrik „Beteiligungsverfahren“
>>> Bewilligungsverfahren zur Wasserentnahme für das Wasserwerk Klein-Horsten

Zweck des Vorhabens ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Entnehmen, Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus den Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Kleinhorsten. Dadurch soll die öffentliche Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung der Stadt Wilhelmshaven sichergestellt werden. Zurzeit erfolgt eine maximale Förderung von 6,0 Mio. m³ / Jahr; die maximale tägliche Förderrate beträgt 18.000 m³. Anlass des Vorhabens ist die Tatsache, dass die am 24.08.1960 erteilte wasserrechtliche Genehmigung am 23.08.2010 ausgelaufen ist. Auf Antrag der GEW wurde durch den Landkreis Wittmund die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwasserentnahme gem. § 17 WHG erteilt. Der jetzt vorliegende Antrag bezieht sich auf die folgenden Fördermengen: 6,0 Mio. m³ / Jahr, 750.000 m³ / Monat bzw. 18.000 m³ / Tag.

Bezogen auf die bisherige wasserrechtlich bewilligte jährliche Grundwasserentnahme stellt die hier beantragte Gesamtentnahmerate in Höhe von 6,0 Mio. m³ rein rechtlich keine Veränderung dar. Im Hinblick auf die jährliche mittlere Realentnahme der letzten Jahre in Höhe von 2,4 Mio. m³ werden dagegen in Zukunft maximal 3, 6 Mio. m³ / Jahr Grundwasser zusätzlich gefördert. Gründe für den erhöhten Bedarf liegen lt. GEW u. a. in der zu erwartenden Bedarfssteigerung

durch Sonderverbraucher (Industrie etc.) und in der Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

Der dem Antrag beigefügte Erläuterungsbericht benennt auch die möglichen Auswirkungen der Maßnahme hinsichtlich der Aspekte Grundwasser, Boden und UVP-Schutzgüter, Naturhaushalt und Artenschutz (siehe Anlage). Zusammengefasst kommt der Erläuterungsbericht zu folgenden Ergebnissen:

1. Grundwasser: Eine Erhöhung der Grundwasserentnahme um 3,6 Mio. m³ / Jahr führt zu einem merklichen Anstieg der Grundwasserabsenkung gegenüber dem jetzigen Zustand im Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Kleinhorsten. Da die Grundwasserneubildungsrate im Einzugsgebiet insgesamt 6,7 Mio. m³ / Jahr beträgt und die beantragte Grundwasserentnahme mit maximal 6,0 Mio. m³ / Jahr kleiner ist, kann nachhaltig gefördert werden.
2. Boden: Sowohl bei der Prognose „Null-Zustand“ – „beantragte Entnahme“ als auch bei der Prognose „Ist-Zustand“ – „beantragte Entnahme“ wird für die landwirtschaftlich genutzte Fläche eine vergleichsweise hohe Flächenbetroffenheit errechnet; für die Forstflächen errechnen beide Prognosen eine geringe Empfindlichkeit (siehe Anlage).
3. UVP-Schutzgüter, Naturhaushalt und Artenschutz: Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erforderlich ist. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das NATURA 2000-Gebiet „Schwarzes Meer“ (FFH-Gebiet) nicht beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen anderer Gebiete (Schutzgebiete, Biotopkomplex „Zwei Berge“) werden aber eingeräumt (siehe Anlage).

Die GEW wurde gebeten, in der Fachausschusssitzung am 10. Februar die Planungen und das Verfahren vorzustellen und zu erläutern.

Emmelmann

Anlagen:

- Erläuterungsbericht (S. 13 – 16)